

Beglaubigte Abschrift

118 C 535/20



Verkündet am 24.11.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Rechtsschutzversicherungs-AG, [redacted] [redacted]
[redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]
[redacted]
[redacted]

gegen

- 1.
- 2.

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte Stader GbR,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 29.09.2021
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. [redacted]

f ü r R e c h t e r k a n n t:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Pflichtverletzung im Rahmen eines Anwaltsvertrages aus übergegangenem Recht in Anspruch. Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer des [REDACTED].

Der Versicherte beauftragte im Mai 2015 die Beklagte mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens. Die Klägerin erteilte daraufhin mit Schreiben vom 21.07.2015 Deckungsschutz für die außergerichtliche Vertretung und für die erste Instanz. Zudem erteilte die Klägerin mit Schreiben vom 18.11.2016 Deckungsschutz für die fristwahrende Einlegung und Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Die Klägerin zahlte an die Beklagten einen Kostenvorschuss in Bezug auf die Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 10.509,62 €.

Die Versicherten schlossen am 30.11.2006 mit der [REDACTED] einen Darlehensvertrag über 41.500 €. Dieser war besichert mit einer Grundschuld. Der Darlehensvertrag erhielt eine Widerrufsbelehrung, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Anlage K2). Mit Schreiben vom 13.05.2015 erklärten die Versicherten den Widerruf vom Vertrag. Dieser wurde außergerichtlich zurückgewiesen, sodass die Versicherten sich an die Beklagten wandten. Die Beklagten reichten im Namen der versicherten am 04.02.2016 bei dem Landgericht Frankfurt eine Feststellungsklage ein. Das Landgericht Frankfurt wies die Klage am 01.11.2016 ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 01.11.2016 (Anl. K3) Bezug genommen. Gegen das Urteil legten die Beklagten am 28.11.2016 Berufung ein, welche sie mit Schriftsatz vom 04.02.2017 begründeten. Mit Hinweisbeschluss vom 31.08.2017 wies das Oberlandesgericht Frankfurt darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 31.08.2017 Bezug genommen (Anl. K4). Die Beklagten nahmen daraufhin die Berufung zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Berufungseinlegung durch die Beklagten pflichtwidrig erfolgt sei, da sie offensichtlich erfolglos war. Durch die Einlegung des Rechtsmittels sei ein Schaden i.H.v. 3.821,41 € entstanden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.821,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.04.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 413,64 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 3821,41 EUR. Der Anspruch ergibt sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB in Verbindung mit § 86 VVG. Die Beklagten haben keine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Der Rechtsanwalt muss die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sorgfältig prüfen und den Mandanten über Prozessrisiken umfassend informieren. Ist sicher oder in hohem Maße wahrscheinlich, dass der Mandant den Prozess verliert, muss der Rechtsanwalt hierauf nachdrücklich hinweisen und von einer Klage abraten (Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, § 280 Rdn. 70 m.w.N.). Der Rechtsanwalt muss sich grundsätzlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des jeweiligen Fachgebiets orientieren (Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl. 2014, § 2 Rn. 48).

Gemessen an diesem Maßstab, waren die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens nach dem Urteil des Landgerichts vom 01.11.2016 als gering, aber dennoch vorhanden einzuschätzen.

Der Bundesgerichtshof hatte im relevanten Zeitpunkt zur Verwirkung des Widerrufsrechts ausgeführt, dass gerade bei beendeten Verbraucherdarlehensverträgen das Vertrauen des Unternehmers auf ein Unterbleiben des Widerrufs schutzwürdig sein kann, auch wenn die von ihm erteilte Widerrufsbelehrung ursprünglich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach und er es in der Folgezeit versäumt hat, den Verbraucher nachzubelehren. Das gelte in

besonderem Maße, wenn die Beendigung des Darlehensvertrags auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgehe. Ob eine Verwirkung vorliege, richte sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalles (BGH, Urt. vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, Urt. vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15). Starre Zeitvorgaben, beispielsweise im Wege einer Vermutungsregel, hat der Bundesgerichtshof nicht aufgestellt.

Verschiedene Oberlandesgerichte gingen von einer Verwirkung des Widerrufsrechts nach zwei bis drei Jahren nach vollständiger Ablösung der Darlehen aus. Andere haben sowohl im Jahr 2016 als auch in der Folgezeit erst bei wesentlich längeren Zeiträumen zwischen Ablösung des Darlehens und dessen Widerruf eine Verwirkung bejaht.

Die Erfolgsaussichten der Berufung stellten sich damit im maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich im Februar 2017, aus den vorgenannten Gründen als tendenziell gering, aber jedenfalls nicht gänzlich chancenlos dar.

Gemessen hieran haben die Beklagten die Versicherungsnehmer zutreffend aufgeklärt.

Der Rechtsanwalt muss konkret und deutlich darüber belehren, dass, inwiefern und in welchem Ausmaß ein Prozessrisiko besteht (OLG Hamburg Urt. v. 27.9.2018 - 1 U 2/18, Rn. 20ff m.w.N.). Grundsätzlich ist der Mandant für das Vorliegen einer Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet; den Anwalt trifft aber eine sekundäre Darlegungslast für die Erfüllung seiner Hinweis- und Beratungspflichten (vgl. OLG Hamburg a.a.O). Dieser sind die Beklagten mit dem Vortrag zu der zum maßgeblichen Zeitpunkt starkdivergierenden Rechtsprechung nachgekommen. Hierin ist eine deutliche und dem Umfang nach zutreffende Aufklärung der Versicherungsnehmer über das hier bestehende Prozessrisiko zu sehen, denn dadurch wird deutlich, dass Erfolgchancen zwar bestehen, aber tendenziell gering sind.

Die Klägerin ist diesem Vortrag der Beklagten auch nicht wesentlich entgegen getreten.

Der Beweis für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden obliegt dem anspruchstellenden Mandanten. Es hat deshalb nicht der Beklagte den Nachweis fehlender Kausalität zu erbringen; es liegt auch kein Fall rechtmäßigen Alternativverhaltens vor. Allerdings gilt bei der Verletzung von Beratungspflichten der Anscheinsbeweis, dass der Mandant bei zutreffender rechtlicher Beratung des Anwalts dessen Hinweisen gefolgt wäre, sofern für ihn bei vernünftiger Betrachtungsweise aus damaliger Sicht nur eine Entscheidung nahegelegen hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 15.5.2014 - IX ZR 267/12).

Allerdings greift der Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten, bei vollständiger Risikobelehrung den Prozess nicht geführt zu haben, grundsätzlich nicht ein, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für einen Prozess erteilt hat, ohne dass die Deckungszusage etwa durch falsche Angaben erlangt worden ist. In einem solchen Fall kann vielmehr angenommen werden, dass auch ein vernünftig handelnder Mandant das Wagnis einer nur wenig erfolgversprechenden Prozessführung eingegangen wäre, da er selbst im Falle des Prozessverlustes wegen deren Eintrittspflicht - abgesehen von einer Selbstbeteiligung - letztlich nicht mit Kosten belastet wird (OLG Köln, Ur. v. 23.5.2019 - 24 U.123/18, juris Rn. 38).

So liegt der Fall hier: Die zutreffende rechtliche Belehrung des Beklagten lautete dahingehend, dass gewisse Erfolgsaussichten bestehen. Bei vernünftiger Betrachtungsweise der Versicherungsnehmer aus damaliger Sicht lag damit nicht nur eine Entscheidung, nämlich das Abstandnehmen von der Berufung nah. Aus Sicht der Versicherungsnehmer war es vielmehr plausibel, es auf die geringen Erfolgsaussichten ankommen zu lassen, konnten sie doch mit der Deckung der Kosten durch die Klägerin (berechtigterweise) rechnen.

Mangels Erfolg der Hauptforderung, sind auch die Nebenforderungen unbegründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.821,41 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. [REDACTED]

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

